



Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

**§ 71 SGB III
Auszahlung**

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2018

Die FW zu § 71 SGB III wurden gestrafft.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 71 SGB III Auszahlung

¹Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen unter 0,50 Euro abzurunden und im Übrigen aufzurunden. ²Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Bagatellgrenze.....	1
2.	Auszahlung.....	1
2.1	Regelfall.....	1
2.2	Besonderheiten.....	1



Gültig ab: 01.01.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Bagatellgrenze

In die Prüfung, ob die Bagatellgrenze von 10 Euro nach § 71 SGB III unterschritten wird, sind auch Förderbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe mit einzubeziehen, die nicht unmittelbar an den Auszubildenden überwiesen werden.

**Bagatellgrenze
(71.0.1)**

2. Auszahlung

2.1 Regelfall

Die Auszahlung der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach § 337 SGB III.

**Auszahlung
(71.0.2)**

2.2 Besonderheiten

(1) Die Übertragung von Berufsausbildungsbeihilfe ist gemäß § 53 Abs. 2 SGB I möglich. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I setzt voraus, dass die Übertragung im „wohlverstandenen Interesse“ des Leistungsempfängers liegt (siehe [Fachliche Weisungen/Geschäftsanweisungen SGB I zu § 53 SGB I](#)).

**Übertragung im
wohlverstandenen
Interesse
(71.0.3)**

(2) Steht einem Auszubildenden die Berufsausbildungsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat zu, wird nur der Teil der Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung von § 338 SGB III nach folgender Formel:

**Auszahlung bei Teil-
monat
(71.0.4)**

Monatsbetrag x Anzahl der zu zahlenden Tage / 30

Beispiele:

1. Beginn der Förderung 2. Februar (Februar mit 28 Tagen): Der Auszubildende erhält 27/30 der monatlichen Berufsausbildungsbeihilfe.
2. Beginn der Förderung 2. Mai:
Der Auszubildende erhält 30/30 der monatlichen Berufsausbildungsbeihilfe.
3. Beginn der Förderung 14. April:
Einem Auszubildenden stehen 17/30 der monatlichen Berufsausbildungsbeihilfe von 119,- Euro zu. Die zustehende Berufsausbildungsbeihilfe ist wie folgt zu errechnen:

$$119,00 \text{ Euro} \times 17 : 30 = 67,433 \text{ Euro} = 67,43 \text{ Euro}$$

**Auszahlung bei Teil-
monat
(71.0.5)**

(3) Bei Anweisung der Fahrkosten für die An- und Rückreise zu Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ist abweichend von Absatz 2 wie folgt zu verfahren: Bei Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für die Dauer der vorgenannten Maßnahmen von bis zu einem Monat sind die vollen Fahrkosten für die An- und Rückreise als Bedarf für die Berufsausbildung zu berücksichtigen. Von der so errechneten monatlichen gerundeten Berufsausbildungsbeihilfe sind die vollen Fahrkosten wieder abzusetzen und als Sonderzahlung anzuweisen.

**Auszahlung für An-
und Abreise
(71.0.6)**

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Beispiel:

Ausbildungsmaßnahme außerhalb Ausbildungsstätte v. 14.03. - 08.04.

Fahrkosten für die An- und Rückreise insgesamt 22,40 Euro

monatliche BAB gerundet (einschließlich An- und Rückreisekosten)

im Fall a) 109,00 Euro

BAB ist anzuweisen vom 14.03. - 08.04. in Höhe von 86,60 Euro mtl.
(109,- / 22,40 Euro) zuzügl. Sonderzahlung: 22,40 Euro.

im Fall b) 35,00 Euro.

BAB ist anzuweisen vom 14.03. - 08.04. in Höhe von 12,60 Euro mtl.
(35,- / 22,40 Euro) zuzüglich Sonderzahlung: 22,40 Euro.

Bei Anweisung der Fahrkosten für die An bzw. Rückreise bei Beginn bzw. Beendigung der Berufsausbildung / berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist entsprechend zu verfahren.